

Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Schönefeld

(Die Satzung ist am 16.06.2017 in Kraft getreten).

Aufgrund von § 13 Satz 3 i. V. m. den § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009, in der nach Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. März 2015 geltenden Fassung, hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 31. Mai 2017 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung- EbetS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnergemeinsammlung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Gem. § 5 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und das Petitionsrecht in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde ist jeder Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und weiteren Themen der Gemeinde Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge dürfen insgesamt 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder eine erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Absatz 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des Hauptverwaltungsbeamten eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt.
- (4) Schriftliche Fragen sind spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung an den Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung oder an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten.

- (5) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. durch den Hauptverwaltungsbeamten. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Gemeindevertretersitzung schriftlich zu beantworten; dies gilt auch für Vorschläge und Anregungen. Eine Durchschrift der Antwort ist an die Gemeindevertreter zu übersenden.
- (6) Die Einwohnerfragestunde findet in jeder Sitzung der Gemeindevertreter als gesonderter Tagesordnungspunkt statt. Sie sollte ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen die nicht innerhalb der 30 Minuten gestellt werden konnten, können schriftlich dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung übergeben werden. Dieser leitet die Fragen an den Hauptverwaltungsbeamten weiter. Die Antwort wird schriftlich übermittelt und den Gemeindevertretern inkl. der Anfrage zur Kenntnis gegeben.
- (7) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihre Hauptwohnung haben, besitzen in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die die Gemeinde betrifft und über die sie eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein. In Angelegenheiten, die ausschließlich nur einen Ortsteil betreffen, muss der Antrag von mindesten fünf von Hundert der Einwohner des betreffenden Ortsteils, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (4) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages auf die Einwohnerversammlung enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 1. Juni 2017

Dr. U. Haase
Bürgermeister